

# Juristische Aspekte des globalen Handels

## DAS UN-KAUFRECHT IN DER JURISTISCHEN AUSBILDUNG

Die Globalisierung stellt nicht nur die nationalen Rechtsordnungen vor neue Herausforderungen, sondern spiegelt sich auch in der juristischen Ausbildung wieder.

Sieht man von der Rechtssetzung durch die Europäische Union ab, gibt es auf dem Gebiet des Privatrechts aber erst wenige internationale Abkommen, die dem grenzüberschreitenden Handel einen verlässlichen rechtlichen Rahmen bieten. Das CISG (UN-Kaufrecht) gehört hierzu.

Es steht im Mittelpunkt des internationalen Studierendenwettbewerbs Willem C. Vis Moot, von dem zwei Wissenschaftler der Juristischen Fakultät berichten.

### I Einleitung

»Codex juris gentium diplomaticus« so lautete der Titel der 1693 von Gottfried Wilhelm Leibniz in Hannover herausgegebenen Sammlung von völkerrechtlichen Verträgen. Diese Zusammenstellung der völkerrechtlichen Verträge war eine der ersten dieser Art. Leibniz ging es dabei darum, die von dem Holländer Hugo Grotius entwickelten Grundsätze des Völkerrechts – anhand der geschlossenen Vertragstexte – zu untermauern. Völkerrecht war damals vor allem Konsensvölkerrecht. Es entstand durch die Zustimmung der Staaten. Eine allgemeine gesetzgebende Körperschaft, die völkerrechtliche Gesetze erlassen hätte, gab es damals nicht. Sie wäre auch staatsrechtlich undenkbar gewesen. An diesem Befund hat sich nicht dramatisch viel geändert. Nach wie vor bilden die völkerrechtlichen Verträge die Hauptrechtsquelle.

Für den Handel in einer globalisierten Welt kann dieser Befund misslich sein. Dies mag an folgendem Beispiel veranschaulicht werden:

Der Weineinkäufer einer großen Supermarktkette in Land B kauft auf einer Weinmesse in Land A 20.000 Flaschen des Weins Blue Hills 2005 ein, um diesen Wein in den Mittelpunkt der Weinwerbewochen der Supermarktkette im kommenden Herbst zu stellen.

Nachdem der Wein ordnungsgemäß geliefert wurde, erscheinen in den Zeitungen des Landes B Meldungen, dass dem Wein Frostschutzmittel beigemischt wurde. Die Meldungen waren sachlich unzutreffend. Dem Wein wurde ein im Weinbau zulässiger und üblicher Stoff zur Gärbeschleunigung beigemischt. Da die Supermarktkette befürchtet, der Wein werde sich aufgrund der Zeitungsmeldungen als unverkäuflich erweisen, wollen sie von dem Kaufvertrag Abstand nehmen. (Der etwas vereinfachte Sachverhalt lag dem Willem C. Vis Moot 2007/2008 zugrunde.)

Kommen Verkäufer, Weiterverkäufer und Endkäufer aus unterschiedlichen Staaten, können unter Umständen die unterschiedlichen Rechtsordnungen von drei Staaten auf die Vertragsbeziehungen einwirken. Das, im Falle eines Rechtsstreits, von einem Gericht anzuwendende Recht bestimmt das jeweilige Gericht nach seinem Internationales Privatrecht (IPR). Entgegen der Vermutung des Namens handelt es sich bei dem Internationalen Privatrecht nicht um internationales Recht, sondern um das jeweilige nationale räumliche Kollisionsrecht. Jeder Staat entscheidet zunächst einmal selbst, unter welchen Bedingungen seine Gerichte das eigene Sachrecht (etwa das in §§ 433 ff. BGB kodifizierte deutsche Kaufrecht) oder eine ausländische Rechtsordnung

anwenden. Es gibt eine ganze Reihe von Bestrebungen auf internationaler Ebene, das räumliche Kollisionsrecht zu vereinheitlichen. Sieht man aber einmal von der Europäischen Union ab, die sich im Bereich der IPR-Vereinheitlichung zwischenzeitlich des Instruments einer EU-Verordnung bedient, münden derartige Bestrebungen, wie im Rahmen der Haager Konferenz, im Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen.

Selbst mit einer Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts ist für den grenzüberschreitenden Handel noch nicht viel gewonnen. Hierzu bedarf es zusätzlich einer Vereinheitlichung des Sachrechts, also beispielsweise durch das UN-Kaufrechtsübereinkommen (CISG, United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, vgl. II.).

Einig ist man sich in der Rechtswissenschaft weitgehend, dass unterschiedliche rechtliche Regelungen ein Hemmnis für den Internationalen Handel sein können. So muss sich der Verkäufer in dem obigen Beispiel nicht nur auf seine eigene Rechtsordnung, sondern auch noch auf die Rechtsordnung des Weiterverkäufers und wenn der Endkäufer Verbraucher ist – unter Umständen auf dessen Rechtsordnung einstellen. Der Weiterverkäufer kann berechtigt sein, die Schadensersatzan-

sprüche, welchen er durch den Endkäufer ausgesetzt ist, an den Verkäufer weiterzugeben. Kurz: Das System der Rechtswahl, bestimmt durch das IPR, führt zu einer Nationalisierung internationaler Sachverhalte. Strittig ist jedoch, wie darauf zu reagieren ist. Vereinfacht gibt es zwei unterschiedliche Strömungen eine Lösung hierfür zu entwickeln.

Allgemein gesprochen ist es Aufgabe einer Rechtsordnung nicht nur für vertragliche Ver-

Handels (lex mercatoria). Allerdings ist die lex mercatoria erheblichen Einwänden ausgesetzt. Insbesondere wird die Legitimationsgrundlage einer privatisierten Rechtssetzung kritisch hinterfragt. Allgemein durchgesetzt hat sich diese Strömung bislang nicht. So werden selbst die INCOTERMS (Internationale Handelsklauseln), die von der Internationalen Handelskammer (ICC) in Paris aufgestellt werden, lediglich als allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## II CISG

Das CISG regelt als autonomes Einheitsrecht sowohl den Abschluss von grenzüberschreitenden Kaufverträgen, den aus ihnen resultierenden Pflichten-katalog von Käufer und Verkäufer sowie die Schadensersatzansprüche bei etwaigen Mängeln. Von seiner Rechtsnatur her ein völkerrechtlicher Staatsvertrag, ist das CISG immer dann anwendbar, wenn Käufer und Verkäufer ihren Sitz in zwei verschiedenen Vertragsstaaten haben und die Anwendbarkeit nicht zuvor durch eine Rechtswahlklausel ausgeschlossen wurde. Mithin würde das CISG beispielsweise bei einem Kaufvertrag zwischen einem deutschen Reifenhersteller und einem Automobilhersteller in den Vereinigten Staaten, die ansonsten nach deutschem Kollisionsrecht vor einem deutschen Gericht anwendbaren Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Handelsgesetzbuches (HGB) verdrängen, da Deutschland eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Anwendung trifft. Ein identisches Ergebnis würde sich spiegelbildlich natürlich auch vor einem Gericht in den Vereinigten Staaten ergeben. Da das CISG mittlerweile von 71 Staaten (unter ihnen auch China und alle G8-Staaten außer Großbritannien) ratifiziert wurde, ließen sich diese Beispiele beliebig erweitern.

Entsprechend wichtig war es daher für die an der auf vorherigen Beschluss der UN-Vollversammlung vom 10. März bis 11. April 1980 in Wien tagenden diplomatischen Konferenz, sich und ihre Rechtskulturen in den Regeln des Übereinkommens wieder zu finden. So ist das Ergebnis nicht zuletzt ein Kompromiss zwischen angloamerikanischer und kontinentaleuropäischer Rechtskultur geworden. Dieser tritt wohl am deutlichsten in Artikel 28 CISG auf. Er behandelt zum Beispiel die Frage, ob der Käufer den Verkäu-



Abbildung  
Die Nachstellung einer Gerichtsverhandlung, das so genannte Pleading, im Rahmen des Studierendenwettbewerbs Willem C. Vis Moot  
Quelle: privat

einbarungen einen sicheren Rahmen zur Verfügung zu stellen, sondern auch den Rechtsgüterschutz, etwa den der Verbraucher, zu organisieren. Aufgabe des Rechts ist es demnach auch, gegen den Markt, sprich die vertraglichen Vereinbarungen, rechtliche Regelungen im Sinne eines Rechtsgüterschutzes zu organisieren. Die Rechtsordnung stützt in diesem Sinne vertragliche Vereinbarungen nicht nur mit Verbindlichkeit aus, sondern setzt dem Markt auch einen Ordnungsrahmen. In der Regel erfolgt dies durch zwingendes Recht.

Im Rahmen der Globalisierung setzt nun die eine Strömung vor allem auf die Privatautonomie. Im Wesentlichen sollen die vertraglichen Vereinbarungen gelten, subsidiär allgemeine, sich herausbildende Grundsätze internationalen

charakterisiert, welche vor dem jeweils anzuwendenden, zwingenden nationalen Recht Bestand haben müssen.

Die zweite Strömung setzt auf Rechtsvereinheitlichung durch internationale Abkommen. Dieser Weg wird vor allem durch die UNCITRAL (United Nations Commission on International Trade Law) besprochen. Die UNCITRAL wurde als UN-Kommission bereits 1966 von der UN-Vollversammlung eingesetzt, um der Behinderungen des Internationalen Handels – durch unterschiedliche nationale Gesetze – durch Rechtsvereinheitlichung entgegenzuwirken. Eines der Kernstücke der Arbeit ist das UN-Kaufrechtsübereinkommen (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods – kurz CISG) von 1980, das für Deutschland 1991 in Kraft trat.

fer zur möglichen Übereignung der Kaufsache und damit zur Erfüllung, in Anspruch nehmen kann oder ob er auf die Geltendmachung von Schadensersatz beschränkt ist. Relevant wird dies, wenn ein Verkäufer nach Abschluss eines Kaufvertrags merkt, dass er seine Ware eigentlich zu einem viel höheren Preis verkaufen könnte und er durch die Nichterfüllung des Vertrages somit mehr verdient, als er aufwenden müsste, um einen derzeitigen Vertragspartner, für den ihm daraus entstehenden Schaden, zu entschädigen. Während sich der aus dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis stammende Leser hier vermutlich unweigerlich die Unverbrüchlichkeit des Grundsatzes »pacta sunt servanda« in Erinnerung ruft und daher die Durchsetzung der Verpflichtung zur Übereignung der Kaufsache als Selbstverständlichkeit begreift, wird ein Leser aus dem, in dieser Frage deutlich liberaleren, angloamerikanischen Rechtskreis dieses differenzierter betrachten. Hier wird das Recht, einen Vertrag auch brechen zu können, als nichts anderes als eine Vervollständigung der Vertragsabschlussfreiheit angesehen, solange dem Vertragspartner dabei eine Kompensation in Geld zugebilligt wird. Konkret heißt dies, dass der Käufer primär auf Schadensersatz verwiesen wird und nur in Ausnahmefällen wie der Einmaligkeit der Kaufsache oder etwa wenn ein rechtzeitiger Deckungskauf nicht möglich ist, Erfüllung durch Übereignung verlangen kann. Hintergrund dieser Regelung ist die Überlegung, dass der Umstand, dass derjenige die Sache erhält, der am meisten dafür zahlt, auch volkswirtschaftlich gesünder, da allokationseffizienter sei.

Bereits in den Anfängen der Vorarbeiten zu einer Kaufrechtsvereinheitlichung wurde klar, dass die Angleichung dieser unterschiedlichen System-

verständnisse die wohl größte Herausforderung werden würde. Herausgekommen ist daher am Ende auch nur ein umstrittener Kompromiss. So bekennt sich Artikel 28 CISG zwar generell zum kontinentaleuropäischen Modell, erlaubt aber den angloamerikanischen Vertragsstaaten die Durchsetzung des Anspruches auf Erfüllung zu verweigern, sofern deren Rechtsordnung eine Verurteilung auf Erfüllung in Natur nicht zulässt. Gleiches gilt nach herrschender Meinung in analoger Anwendung auch für Schiedsgerichte, sofern diese ihren Verfahrenssitz in einem entsprechenden Staat haben. Der vertragsbrüchige Verkäufer erhält somit in derartigen Fällen vor angloamerikanischen Gerichten einen höheren Rechtsschutz als beispielsweise vor deutschen Spruchkörpern.

Bei der Ausgestaltung des Schadensersatzrechts in den Artikeln 74 ff. CISG zeigt sich, dass sich die oft pragmatischeren und wirtschaftsliberaleren, angloamerikanischen Wertevorstellungen durchzusetzen vermochten. Denn auch wenn das Schadensersatzrecht generell einem kontinentaleuropäischen Ansatz folgt, weicht es doch in der Ausgestaltung umso mehr von ihm ab. Wie auch das deutsche BGB geht das CISG generell von einer reinen Ausgleichsfunktion des Schadensersatzes aus und erteilt damit dem vor allem in den USA gängigen System der »punitive« oder »exemplary damages«, also Zahlungen, die nicht Ausgleich schaffen, sondern strafen oder Prävention leisten wollen, eine klare Absage. Im Gegenzug dazu blieb jedoch das kontinentaleuropäische Verschuldensprinzip auf der Strecke. In Deutschland kann gem. § 280 Absatz 1 BGB nur von demjenigen Ersatz verlangt werden, der einen Schaden auch zu vertreten hat, weil er beispielsweise eine Sorgfaltspflicht verletzt hat. Das CISG hingegen folgt hier der amerikanischen »con-

templation rule«. Nach dieser Regel kommt es auf eine persönliche Vorwerfbarkeit nicht an. Es wird grundsätzlich erst einmal für alles gehaftet. Lediglich in Fällen von Hindernissen wie etwa Naturereignissen, Epidemien oder auch terroristischen Anschlägen kann im Nachhinein über Artikel 79 CISG Befreiung erlangt werden. Bloße Erschwernisse reichen dazu jedoch nicht. Zur tatsächlichen Begrenzung der Ersatzpflicht bedient sich das CISG hingegen des Kriteriums der Voraussehbarkeit. Danach kommt es zunächst darauf an, ob der Schadenseintritt in seiner konkreten Form bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Pflichtverletzung für den Schädiger vorhersehbar war. Sofern also ein Käufer, der mit der Ware einen eigenen Kunden beliefern wollte und nun eine Konventionalstrafe bezahlen muss, diese Konventionalstrafe gegenüber dem Verkäufer gegenüber bei Vertragsschluss nicht erwähnt hat, bleibt er auf diesem Schaden sprichwörtlich sitzen.

Die Beispiele zeigen, dass die durch das Völkerrecht mittlerweile gegebenen Rechtssetzungsverfahren, den wirtschaftlich starken Staaten ermöglichen, das Recht über ihr Territorium hinaus zu beeinflussen und es so ihren wirtschaftlichen Akteuren einfacher zu machen, sich im grenzüberschreitenden Handel zurecht zu finden. Denn obwohl Skeptiker die Durchsetzungskraft und damit die Praxisrelevanz des CISG immer wieder in Zweifel ziehen, lässt sich sein Modellcharakter für die Vereinheitlichung des Rechts wohl nicht bestreiten. So hat das CISG nicht nur Einzug in die Rechtsprechung und damit Dogmatik der nationalen Gerichte gefunden, sondern stand auch für diverse Schuldrechtsnovellierungen, insbesondere in Europa, Pate.

Das oben Gesagte zeigt, dass Juristen, die mit internationa-

len Rechtsmaterien umgehen wollen, nicht bei der Kenntnis ihrer eigenen Rechtsordnung und deren Rechtsprinzipien und Regelungsinstrumenten stehen bleiben können. Vielmehr gilt es, sich bereits früh damit auseinander zu setzen wie andere Rechtsordnungen mit bestimmten Fragen umgehen. Somit sind auch die Juristischen Fakultäten gefordert, diese neuen Bedürfnisse zu reflektieren und ihren Studierenden entsprechende Angebote zu unterbreiten.

### III Willem C. Vis Moot

Eine Möglichkeit sich mit fremden Rechtsordnungen und Rechtskulturen auseinander zu setzen bietet – neben dem klassischen Auslandsaufenthalt – der Willem C. Vis Moot. Als »Moot Court« wird die Simulation eine Gerichts- oder Schiedsverfahrens bezeichnet. Die Studierenden übernehmen dabei die Rollen der Parteivertreter und müs-



sen mit den besten Argumenten für die Interessen ihrer fiktiven Mandanten vor der (Schieds-)Richterbank streiten. Wie vor einem richtigen Schiedsgericht wird die mündliche Verhandlung zunächst durch die Klageschrift (Memorandum for Claimant) und anschließend durch die Klagerwiderrungsschrift (Memorandum for Respondent) vorbereitet. Die Rollen der Richter übernehmen dabei erfahrene Praktiker und Wissenschaftler. Am Ende des Verfahrens steht

allerdings kein Urteil im klassischen Sinne; gewonnen hat, wer durch die besten Argumente und das sicherste Auftreten überzeugen konnte.

Der Willem C. Vis Moot ist einer der größten und prestigeträchtigsten Moot Courts weltweit. Seine englischsprachigen Verhandlungen finden jedes Jahr, begleitet von einem großen Rahmenprogramm, in Wien statt. Die Anfänge dieser Veranstaltung gehen auf das Jahr 1993 zurück, als die New Yorker Pace University gemeinsam mit der United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL) den ersten Durchgang veranstaltete. Benannt ist der internationale Wettbewerb nach dem niederländischen Rechtsgelehrten Willem C. Vis, der als Executive Secretary der diplomatischen Konferenz der UNCITRAL maßgeblich an der Ausarbeitung des CISG beteiligt war und der zuletzt an der Pace University lehrte. Die Studierenden sollen im Rahmen dieses Wettbewerbs mit dem CISG und der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit vertraut gemacht werden.

Beteiligten sich im ersten Durchgang 1993/1994 lediglich 11 Teams aus 9 Ländern, nahmen im Durchgang 2007/2008 bereits 203 Universitäten aus 52 Ländern teil. Die Leibniz Universität Hannover, die sich seit 1997/1998 ununterbrochen mit einem Team beteiligt, gehört dabei zu den deutschen Universitäten, die hier auf eine besonders lange Tradition zurückblicken können. Zudem war das Institut für Prozessrecht und anwaltliche Ausbildung (IPA) im letzten Durchgang bereits zum zweiten Mal Gastgeber einer der größten deutschen Vorbereitungsveranstaltungen (Pre-Moot), zu der auch vier ausländische Teams anreisten.

Die Mischung aus Wiener Charme, internationalem Flair und einer hochprofessionellen



#### Prof. Dr. Christian Wolf

Jahrgang 1958, ist seit 2000 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilrecht an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover. Kontakt: [Lg.zpr@jura.uni-hannover.de](mailto:Lg.zpr@jura.uni-hannover.de)



#### Sven Hasenstab

Jahrgang 1981, arbeitet als studentische Hilfskraft an der Universität Hannover und ist Coach des Willem C. Vis Moot Teams Hannover. Kontakt: [Sven.hasenstab@jura.uni-hannover.de](mailto:Sven.hasenstab@jura.uni-hannover.de)

Arbeit der teilnehmenden Studierenden, die in ihren Plädoyers häufig das Niveau der Dispute Resolution Departments der großen Kanzleien erreichen, machen die Teilnahme am Willem C. Vis Moot für alle Beteiligten jedes Jahr zu einem besonderen Ereignis.

#### Standardliteratur

- Berger, Formalisierte oder »schleichende« Kodifikation des transnationalen Wirtschaftsrechts, 1996.
- Hay, Law of the United States, 2. Auflage 2005.
- Huber/Mullis, The CISG – A new textbook for students and practitioners, 2007.
- Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 5. Auflage, 2004.
- Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht, 9. Auflage, 2004.
- Schlechtriem/Schwenzer (Hrsg.), Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht – CISG, 4. Auflage 2004.
- Walker (Hrsg.), Vis Book: A Participant's Guide to the Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot, 2008.

Abbildung: Mit freundlicher Genehmigung von Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot